

Grundsätzliche Ziele der Buchführung im NKF

Das Fach „Buchführung im NKF“ ist für das NKF-Haushaltsrecht (Kommunales Finanzmanagement) grundlegend.

Deswegen müssen insbesondere folgende Punkte essentiell vermittelt werden:

1. Unterschiede zwischen Ertrag/ Aufwand gegenüber Einzahlung/ Auszahlung und damit die Wirkungen auf den Haushaltsausgleich nach §75 II GO durch die Ertrags- und Aufwandsdefinition
2. Zusammenhänge von Ergebnis-, Bilanz und Finanzkonten
3. Einordnung von Sachverhalten in Ergebnis- und Finanzplanung, sowie -rechnung

Deswegen ist es u.a. wichtig von Anfang an nicht Begrifflichkeiten aus der Privatwirtschaft, sondern die aus der öffentlichen Finanzwirtschaft zu verwenden.

Beispiele:

- Ergebniskonto statt GuV
- Fahrzeuge statt Fuhrpark
- Jahresüberschuss und –fehlbetrag statt Gewinn und Verlust
- Erträge statt Erlöse

Sachbereich: Ziele, Grundlagen und Grundbegriffe			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stun- den	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebie- ten
<p>- die Kernziele (Outputorientierung; intergenerative Gerechtigkeit; Wirtschaftlichkeit) und einige Maßnahmen zur Zielerreichung (Teilhaushalte mit Zielen und Kennzahlen; Haushaltsausgleich über Erträge und Aufwendungen) der Buchführung im NKF nennen und in Grundzügen erläutern</p>	2	<p>Kernziele und Maßnahmen des NKF: Kernziele: 1. „... an Ziele denken und lenken“ (Outputorientierung); ohne den Input (Ressourcen) zu vernachlässigen 2. „... nicht auf Kosten der nächsten Generationen leben“ (intergenerative Gerechtigkeit) 3. „...mehr Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz“ (erhöhte Wirtschaftlichkeit)</p> <p>Maßnahmen: 1. Teilhaushalte/Teilpläne für Produktbündel (Produktbereiche, P.Gruppen, Produkte): übersichtliche Einheiten mit Zieldefinition und (wirtschaftlichen) Kennzahlen 2. Ressourcenveränderungskonzept in Anlehnung an die kaufmännische Doppik: Haushaltsausgleich durch „\sumErträge“ \geq „\sumAufwendungen“; Folgen: u.a. Rückstellungsbildung für zukünftige Zahlungen belasten heutigen Haushaltsausgleich durch Aufwendungen; Investitionen belasten zukünftige Haushaltsausgleiche durch bilanzielle Abschreibungen, satt nur den aktuellen Haushalt durch deren AW/ HK. Zusätzlich können in der Anschaffung teurere Güter beschafft werden, falls diese dafür eine längere Nutzungsdauer besitzen und damit einem niedrigeren Abschreibungsbetrag.</p> <p>Weitere Maßnahme, die sich aus 2. ergibt: Möglichst ähnliches Rechnungswesen in Kernverwaltung und den Sondervermögen bzw. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften: Sonst unterstützt z.B. der Verkauf von „Tafelsilber“, z.B. eines Gebäudes, ganz unterschiedlich den Haushaltsausgleich im kameralen zum kaufmännischen/NKF-System.</p>	<p>kommunales Finanzmanagement</p>

Sachbereich: Ziele, Grundlagen und Grundbegriffe			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
- den Begriff GoB und GoB-K in Grundzügen erläutern		GoB (Systematischer Aufbau der Buchführung/ Klarheit und Übersichtlichkeit (Nachprüfbarkeit) / Vollständigkeit, Verständlichkeit, formelle und materielle Richtigkeit/ Beleggrundsatz und Einzelerfassung/ Ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen) GoB-K (Zusätzlich: Vollständigkeit, Öffentlichkeit, Relevanz, intergenerative Gerechtigkeit)	
- die Begriffe Inventur, Inventar(liste) und Bilanz erläutern - eine Bilanz nach §41 III, IV GemHVO, inkl. immateriellen Vermögen, aRAP, Zuwendungen, Beiträge, Pensions- und Instandhaltungsrückstellungen, VB zur Liquiditätssicherung und pRAP aus einer Inventarliste aufstellen	2	Inventur: Erfassung aller vorhandenen Bestände. Inventar: Ausführliches Bestandsverzeichnis aller Vermögensteile und Schulden einer Gemeinde (eines Betriebs) zu einem bestimmten Zeitpunkt, nach Art, Menge und Wert. Bilanz: Kurzfassung des Inventars in Kontenform Bilanz nach NKF (§41 III, IV GemHVO und Anlage 22 zum NKF-Gesetz), Vermögen (§41 III GemHVO), Schulden (§41 IV GemHVO) Unterscheidung von Anlage- und Umlaufvermögen, sowie Eigen- und Fremdkapital	Kommunales Finanzmanagement
Zwischensumme für diesen Abschnitt	4		

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> - auf Bestandskonten buchen und dabei Wertänderungen in der Bilanz anhand von Geschäftsfällen auf Konten beispielhaft darstellen - einfache und zusammengesetzte Buchungssätze bilden 	7	Bilanz, Buchung auf T – Konten im Bestandskontenkreis, Konto Aktivkonten/Passivkonten; Zugang/Abgang Aktiv- und Passivtausch, Aktiv-Passivmehrung, Aktiv-Passivminderung Schlussbilanzkonto Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 16 (Kontenrahmen) und 17 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen)	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - das Vorsichtsprinzip (Nominal-, Niederst- und Höchstwertprinzip) bei der Bewertung von Vermögen und Schulden anwenden (§91 II GO) 	1	Nominal-/Anschaffungswertprinzip (§91 II Nr. 1 GO) Niederstwertprinzip (§91 II GO und §§ 35 V und IIV GemHVO) <u>außerplanmäßig</u> bedeutet nicht unbedingt <u>außerordentlich</u> Höchstwertprinzip (§91 II Nr. 3 GO) Begriffe: Stille Reserven, Imparitätsprinzip	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - auf Erfolgs- und Bestandskonten (Ergebniskonten) buchen und dafür auch die Kontengruppen und – bezeichnungen nach den Anlagen 16 und 17 zum NKF-Gesetz verwenden - den Aufwand aus der Definition „Aufwand gleich Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr“ herleiten. Dabei können sie auch die Definition des Eigenkapitals als Vermögen minus 	6	Aufwand ist als Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr definiert, Ertrag als Erhöhung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr Aufwand belastet den kommunalen Haushaltsausgleich nach §75 II GO, Ertrag entlastet den kommunalen Haushaltsausgleich. Beispiele sind u.a. <ul style="list-style-type: none"> - Der Rechnungseingang einer Reparaturrechnung eines Handwerkers belastet den kommunalen Haushaltsausgleich, aber nicht deren Bezahlung. - i) Die Kreditaufnahme entlastet nicht den Haushaltsausgleich. ii) Die Tilgung belastet nicht den Haushaltsausgleich. iii) Die Zinsen belasten den Haushaltsausgleich unabhängig von deren Bezahlung! 	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<p>Fremdkapital anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen von Sachverhalten auf den §75 II GO herleiten. 		<ul style="list-style-type: none"> - Der Kauf zur Auffüllung von wertmäßig bedeutenden Vorratsbeständen (insbesondere Treibstoffe, Gaslager und Streusalz) belastet nicht den Haushaltsausgleich, erst der Verbrauch führt zu einer Belastung. - Sachverhalte sind u.a. auch <ul style="list-style-type: none"> - ordentliche und außerordentliche Geschäftsvorfälle (Wertgrenze meist größer als 100.000€) - Rabatte und Skonto, inkl. der überschlägigen Abschätzung, wie hoch der Jahreskreditzinssatz für eine spätere Zahlung ohne Skontonutzung ist: z.B. 20 Tage spätere Zahlung, bei 3% Skonto: $3\% \cdot 360 / 20 = 54\%$ p.a.. <p>Bilanzielle Abschreibungen werden später thematisiert. Es kann aus didaktischen Gründen trotzdem sinnvoll sein, diese schon vorher im Grundsatz anzusprechen.</p> <p>Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 16 (Kontenrahmen) und 17 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - die Erfolgskonten über das Ergebniskonto abschließen und dies auf dem Eigenkapitalkonto verbuchen - die Auswirkungen von Sachverhalten auf den §75 II GO herleiten 	2	<p>Erfolgskonten als Grundlagen des Haushaltsausgleichs (Eigenkapitalkonten...)</p> <p>Staffelform der Ergebnisrechnung im NKF nach Anlage 18 zum NKF-Gesetz</p> <p>Definition Aufwand := Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr</p> <p>Eigenkapitals := Vermögen minus Fremdkapital, genauer Eigenkapital = Vermögen - SoPo - Rückstellungen -VB - pRAP</p>	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit einer Trennung der Finanzbuchhaltung in Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung erläutern und deren Auswirkung auf die Geschäftsbuchhaltung erläutern 	0	<p>Es besteht die Notwendigkeit zuerst von einer Person die Richtigkeit einer Rechnung zu überprüfen und dann (auf VB LL) zu buchen und erst dann von einer anderen Person die Rechnungsbezahlung anzuordnen (gemäß §30 III GemHVO: „4 Augenprinzip“ – eigentlich „6“ Augen)</p> <p>Es besteht die Notwendigkeit zuerst von einer Person die Buchung vorzubereiten, z.B. die Gehälter anzuweisen, und dann von einer anderen Person die Zahlung aus-</p>	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		zuführen.	
- die Ursachen, die Wirkungen und die Berechnung der Abschreibung auf Anlagegütern erläutern und die Abschreibungswerte verbuchen (lineare, geometrisch-degressive und Leistungsabschreibung) (§35 GemHVO)	3	<p>Lineare und geometrisch-degressive Abschreibung auf den Anschaffungswert/ die Herstellungskosten, Abschreibung nach der Leistungsmenge, Auswirkung auf das Erfolgskonto (Haushaltsausgleich) und die Bilanz, außerplanmäßige Abschreibungen.</p> <p>Der geometrisch-degressive Abschreibungsprozentsatz wird (aus Zeitgründen) nicht von den Teilnehmenden ermittelt, sondern in der Aufgabenstellung vorgegeben.</p> <p>Der eigentliche Kauf eines Anlagevermögens belastet nicht den Haushaltsausgleich nach §75 II GO, da noch kein Aufwand, sondern nur ein Vermögenstausch vorliegt. Die Haushaltsausgleichsbelastung ergibt sich durch die Abschreibung in allen Nutzungsjahren (zusätzlich zu lfd. Aufwendungen z.B. durch Unterhaltung).</p> <p>Der Beginn der Abschreibung ist seit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz von 2012 nicht mehr in der GemHVO geregelt. Es wird deswegen das Verfahren der Privatwirtschaft übernommen: Der Anschaffungsmonat wird mit abgeschrieben.</p> <p>Keine Abschreibung im Verkaufsmonat, d.h. wenn im Februar verkauft, wird nur der Januar abgeschrieben.</p> <p>Nutzungsdauern nach §35 III GemHVO i.V.m. Anlage 15 zum NKF-Gesetz</p>	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> - GWGs nach §35 II GemHVO identifizieren können und wissen, dass GWGs aus wirtschaftlichen Gründen (§75 I S.2 GO) im Anschaffungsjahr sofort als Aufwand verbucht werden sollten. 	1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ GWGs (siehe § 35 II GemHVO) im Zusammenhang zum „allgemeinen Haushaltsgrundsatz“ „Wirtschaftlichkeit“ gemäß §75 I S.2 GO: Wenn ein GWG gekauft wird, z.B. ein Drucker für 200 €, kann dieser <ul style="list-style-type: none"> - entweder über die Nutzungsdauer abgeschrieben - oder direkt zu 100% als Aufwand verbucht werden (Wahlmöglichkeit für jede Kommune). Am Studieninstitut Westfalen-Lippe wird grundsätzlich bei allen GWGs unter 410 Euro ohne USt. aus wirtschaftlichen Gründen (gemäß § 75 II S.2 GO) eine sofortige 100%-Aufwandsverbuchung verwendet (Sofortaufwandsfiktion). Verbucht wird als Geschäftsaufwand (Unterkonto von „54 Sonst. ord. Aufwendungen“). Andere Verfahrensweisen in der Praxis, sowie Festwerte und Gruppenwerte, sollten zur Vereinfachung und zeitlichen Straffung der Materie nicht thematisiert oder nur darauf hingewiesen werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Gründe für die Bildung von Rückstellungen nennen (§88 GO, §36 GemHVO) und deren Einfluss auf das Jahresergebnis erklären - anhand der Bilanz darstellen, dass die Bildung von Rückstellungen ein Aufwand bedeutet, die Auflösung dagegen nicht - Pensionsrückstellungen und Instandhaltungsrückstellungen bilden und auflösen und die Wirkung 	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen könnten besser „wahrscheinliche zukünftige Zahlungsverpflichtungen“ genannt werden. 2. §88 GO (Rückstellungen) und §36 I, III, IV GemHVO (Rückstellungen) 3. a) Die Bildung von Rückstellungen stellt Aufwand dar. b) Die Auflösung von Rückstellungen stellt <u>keinen</u> Aufwand dar. 4. Rückstellungsarten: <ol style="list-style-type: none"> a) Pensionsrückstellungen (Bildung und in idealer Weise deren Auflösung, d.h. keine Auflösung über Vorsorgeaufwendungen, wie in der Praxis) (§ 36 I GemHVO) 	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
auf den Haushaltsausgleich nach §75 II GO darstellen		b) Instandhaltungsrückstellungen (Bildung und Auflösung) (§ 36 III GemHVO), 2 Gründe führen zu Instandhaltungsrückstellungen: 1. im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassene, obwohl <u>konkret geplante</u> Instandhaltung (Fensterstreichen..., Inspektion von Maschinen) (Nachholung innerhalb von 3 Jahren), 2. <u>akut</u> defekte und deswegen zu reparierende Maschine, deren Reparatur im abgelaufenen Haushaltjahr z.B. aus zeitlichen Gründen nicht mehr vorgenommen werden konnte.	
- die Notwendigkeit der zeitlichen Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen begründen und die entsprechenden Buchungen auf aRAP, pRAP, Rückstellungen, Verbindlichkeiten (aus „Lieferung und Leistung“ und „Sonstige“) und Forderungen vornehmen	2	Zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge: - Rechnungsabgrenzungen (aRAP, pRAP) gemäß §42 GemHVO; - Rückstellungen - Verbindlichkeiten („aus Lieferung und Leistung“ und „Sonstige“) - Forderungen Obige Positionen sind auch in der Bilanz zu finden!	Kommunales Finanzmanagement
- die Verbuchung der Bildung von Sonderposten (für Zuwendungen und Beiträge) und deren Auflösung vornehmen und ihre Auswirkung auf den Haushaltsausgleich erläutern (Buchungssätze in der Regel nicht in Abschlussprüfung VFA, aber deren Bedeutung und deren Darstellung in Bilanz s.o.)	2	Sonderposten: Bildung und Auflösung (§43 V GemHVO): - Investive <u>Zuwendungen</u> (inkl. Abgrenzung von investiven und konsumtiven Zuwendungen). - <u>Beiträge</u> : Kanalanschlussbeiträge und Erschließungsbeiträge (für Straßen, Wege, Plätze). - Die Auflösung von Sonderposten ist ein Ertrag und entlastet so den kommunalen Haushaltsausgleich nach §75 II GO.	Kommunales Finanzmanagement
- die Notwendigkeit des Kontenrahmens und der Kontierung be-	1	Notwendigkeit: Grundlegende schnelle Vergleichbarkeit und schnelle Orientierung bei verschiedenen Gemeinden	Kommunales Finanz-

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
gründen und die Struktur erläutern (Anlagen 16 und 17 zum NKF-Gesetz)		Struktur: Siehe Kontenrahmen nach Anlage 16: u.a. Aktivkonten in den Kontenklassen 0 und 1, Passivkonten in den Kontenklassen 2 und 3, Erträge in 4 usw.	management
<ul style="list-style-type: none"> - Umsatzsteuer, Vorsteuer und Mehrwertsteuer erläutern, dies auch bzgl. der Beziehungen zum Finanzamt - die buchmäßige Erfassung der Umsatzsteuer bei Kauf von Anlagegütern und deren Bezahlung bei Skontoziehung vornehmen - die Veräußerung von Leistungen unter Einbeziehung der Vorsteuer verbuchen 	2	<p>Umsatzsteuer beim Verkauf auf eigenes Konto verbuchen. Die Differenz zur Vorsteuer beim Kauf wird an das Finanzamt abgeführt. Diese Differenz wird Mehrwertsteuer genannt.</p> <p>Vereinbarung für den StIWL-Unterricht, angelehnt an den FHöV-Kontenrahmen: Das Umsatzsteuerkonto hat die Nummer 373 (Verwaltungsfachangestellte 371), Vorsteuer die Nummer 176 (Verwaltungsfachangestellte 179). Falls die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer (Normalfall), so kann der Differenzbetrag (=Mehrwertsteuer) auf das Konto 374 (lt. FHöV Umsatzsteuerverrechnung) gebucht werden. Im umgekehrten Fall (USt. kleiner als VSt.) steht das Konto 177 sonstige Forderungen zur Verfügung.</p>	
Zwischensumme für diesen Abschnitt	29		

Sachbereich: Finanzkontenkreis			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
- die Einordnung des Finanzkontenkreis im Vier-Komponenten-Modell (Finanzkonten - Bilanz – Erfolgskonten – Produkte) erläutern	1	Verbindung der Finanzkonten zur Bilanz über die Liquiden Mittel: Bar (Konto: Kasse) und Girokonto (Konto: Bank). Verbindung der Ergebniskonten zur Bilanz über das Eigenkapital 4te Komponente des NKF ist die Einbindung von Zielen und Kennzahlen in den Haushaltsplan über Produkte. Produkte sind ein neues zentrales (Steuerungs-)Element des NKF. Produkte sind die Kostenträger der KLR. Hierdurch wird die Verbindung zur KLR hergestellt.	Kommunales Finanzmanagement KLR
- Zahlungen von Aufwand und Ertrag abgrenzen und den Bezug zu den Zeilen der Ergebnis- (Anlage 18 zum NKF-Gesetz) und Finanzrechnung (Anlage 20 zum NKF-Gesetz) herstellen	3	- Abgrenzungen und Einordnung von Beispielen zu Kontengruppen und in die Zeilen von Ergebnis- und Finanzrechnung. Diese Übung zeigt auch den Zusammenhang zwischen Buchführung und dem Kommunalem Finanzmanagement auf!	Kommunales Finanzmanagement
Zwischensumme für diesen Abschnitt	4		

Summe bisher: 37 Einzelstunden

1 Klausur à 90 Minuten	2 Unterrichtseinzelstunden
Rückgabe und Besprechung	2 Unterrichtseinzelstunden
Besprechung der sonstigen Leistungen	1 Unterrichtseinzelstunde